

Detmolder Straße 15
33604 Bielefeld
Telefon 0521/96572 – 0
Telefax 0521/68636
e-mail: Bekleidungsverband@t-online.de

Landesgeschäftsstelle:
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10, 22297 Hamburg
Postfach 601969, 22219 Hamburg
Telefon 040/6378-4400 / 4410
Telefax 040/6387-4444

Urlaubstarifvertrag für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 13. Mai 1980

Zwischen dem

Verband der Nord-Westdeutschen Bekleidungsindustrie e. V.

und

1. der Gewerkschaft Textil-Bekleidung
2. der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

wird folgender Urlaubstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag gilt:

- räumlich: für das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.
- fachlich: für die Betriebe der Bekleidungsindustrie einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.
- persönlich: für alle dort beschäftigten Angestellten und die für Angestelltenberufe Auszubildenden.

§ 2

Jeder Angestellte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Erholungsurlaubs. Dieser beträgt:

ab dem Kalenderjahr 1979	28 Arbeitstage
ab dem Kalenderjahr 1981	29 Arbeitstage und
ab dem Kalenderjahr 1982	30 Arbeitstage.

Von dem Erholungsurlaub können 5 Tage im Winter und weitere 6 Tage im Zusammenhang mit Feiertagen und ähnlichen Ereignissen gewährt werden.

§ 3

Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen der Angestellte zu arbeiten hat. Hierbei zählen je Woche 5 Arbeitstage als Urlaubstage, unabhängig davon, ob der Angestellte an mehr oder weniger als 5 Tagen in der Woche zu arbeiten hat.

Krankheitstage, die auf einen Urlaubstag fallen, werden nicht auf den Urlaub angerechnet.

§ 4

Je nach den betrieblichen Belangen kann der Urlaub für alle Arbeitnehmer gleichzeitig oder einzeln gewährt werden. In Betrieben, die geschlossen Urlaub nehmen, können Sonderwünsche bezüglich einer anderweitigen Urlaubsgewährung nicht berücksichtigt werden. Im übrigen gilt § 87 Abs. 1 Ziff. 5 des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 5

1. Angestellte, die während des Kalenderjahres eintreten oder ausscheiden, erhalten für jeden vollen und für jeden angefangenen Monat der Betriebszugehörigkeit ein Zwölftel des ihnen in diesem Jahr zustehenden Urlaubs.
2. Abweichend von Ziffer 1. haben die Angestellten Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, die in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheiden, weil
 - a) wegen Eintritts in den Ruhestand oder Erwerbsunfähigkeit Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezogen wird oder
 - b) aufgrund einer Kündigung nach § 10 Abs. 1 MuSchG das Arbeitsverhältnis beendet wird.
§ 8 d MuSchG bleibt davon unberührt.

§ 6

Der Urlaubsanspruch muß spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden, andernfalls erlischt er.

§ 7

Wer bis zum 17.05.1979 aus dem Betrieb ausgeschieden ist, hat keinen Anspruch aufgrund der Neuregelung in diesem Tarifvertrag.

§ 8

Bestehende günstigere betriebliche oder einzelvertragliche Urlaubsvereinbarungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 9

Im übrigen gelten das Bundesurlaubsgesetz vom 08.01.1963 in der Fassung vom 29.10.1974 bzw. die besonderen gesetzlichen Urlaubsbestimmungen.

§ 10

Dieser Tarifvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 2 Monaten erstmals zum 30.04.1985, danach mit der gleichen Frist jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Sindelfingen, den 17. Mai 1979

§ 5 eingefügt durch Tarifvertrag vom 13. Mai 1980.

Bonn/Bielefeld, den 13. Mai 1980

Verband der Nordwestdeutschen
Bekleidungsindustrie e. V.

Deutsche Angestellten-
Gewerkschaft

Gewerkschaft
Textil-Bekleidung